

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

101. Stück, 25.10.1932

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 25. Oktober 1932.) 101. Stück.

### Inhalt:

Nr. 271. Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1932 zur Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910.

### Nr. 271.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910.

Oldenburg, den 22. Oktober 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

### Artikel I.

Das Schulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird, wie folgt, geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die obere Schulbehörde für das evangelische Schulwesen ist die Evangelische Abteilung, die obere Schul-

behörde für das katholische Schulwesen ist die Katholische Abteilung des Ministeriums der Kirchen und Schulen. Die Abteilungen führen die Geschäfte als Kollegialbehörden.

2. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Fachmitglieder“ ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 2 wird das Semikolon durch einen Punkt und der zweite Halbsatz durch folgende Vorschrift ersetzt: „Zu ihren Vertretern kann je ein von ihnen vorgeschlagener Geistlicher allgemein oder für Verhinderungsfälle ernannt werden“.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Unter den Fachmitgliedern jeder Abteilung muß mindestens ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann sein. Das Staatsministerium wird vor der Ernennung der Fachmitglieder der Evangelischen Abteilung den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, vor der Ernennung der Fachmitglieder der Katholischen Abteilung den Bischöflichen Offizial hören; etwaige begründete Bedenken gegen die in Aussicht genommenen Persönlichkeiten wird das Staatsministerium berücksichtigen.

## Artikel II.

In den Gesetzen, Verordnungen und Ministerialbekanntmachungen treten bis auf weiteres überall an die Stelle der Oberschulkollegien die im § 1 Abs. 2 des Schulgesetzes in der Fassung des Artikels I bezeichneten Abteilungen.

## Artikel III.

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 19. September 1932, betreffend Aufhebung der Oberschulkollegien, wird aufgehoben.

## Artikel IV.

Artikel III dieser Verordnung tritt mit der Verkündung, die Verordnung im übrigen am 1. November 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Oktober 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Schwerdtfeger.

XLVII. Band. (Ausgegeben am 22. 10. 1932.)

Nr. 272. Verordnung für den Kreis Oldenburg vom 22. Oktober 1932 über die Durchführung der Abhebung der Steuer vom bestimmten Grundbesitz im Kreis Oldenburg.

Nr. 272. Verordnung für den Kreis Oldenburg über die Durchführung der Abhebung der Steuer vom bestimmten Grundbesitz im Kreis Oldenburg, den 22. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels 1 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. September 1932 zur Änderung der Vorschriften über die Abhebung der Grundbesitzsteuern (Reichsgesetzbl. I S. 389) wird in Ergänzung der Verordnung für den Kreis Oldenburg vom 22. März 1932 über die Durchführung der Abhebung der Steuer vom bestimmten Grundbesitz für den Kreis Oldenburg mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 als bestimmend, was folgt:

Die Steuer vom bestimmten Grundbesitz kann auch nach in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März

Artikel IV.  
Artikel III dieser Verordnung tritt mit der  
Einführung der Verordnung im übrigen am 1. September  
1832 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Oktober 1832.

Dr. Schwedler  
Staatsminister

Unter den Vorstandsmitgliedern jeder Abteilung muß  
mindestens ein mit dem Kaiserlichen Hofrat gleichbedeutender  
Ratsherr sein. Das Staatsministerium wird vor der  
Ernennung der Vorstandsmitglieder der Evangelischen Abteilung  
von dem Präsidenten des Evangelischen Oberkonsistoriums, vor  
der Ernennung der Vorstandsmitglieder der Katholischen Ab-  
teilung von dem Bischof, und vor der Ernennung der Vorstands-  
mitglieder der Jüdischen Abteilung von dem Landesrabbiner  
in Kenntnis gesetzt. Die Ernennungsgeschäfte sind dem  
Staatsministerium vorbehalten.

Artikel II.

In den Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-  
befehlen sind die Bestimmungen über die  
Stellung der Oberkonsistorien die im § 1. Abs. 2. des  
Schulgesetzes in der Fassung des Artikels I bezeichneten  
Abteilungen.

Artikel III.

Die Verordnung des Staatsministeriums für den  
Landesteil Oldenburg vom 19. September 1832, be-  
treffend die Organisation der Oberkonsistorien, wird auf-  
gehoben.

